

und auf welche Weise diese Formeln entstanden“. Dabei zeigt sich, daß der überwiegende Teil der Arengen traditionellen Schemata folgt und nur wenige individuell gestaltet wurden. Trotz ihrer „Gebundenheit“ erlauben die Arengen einige interessante Beobachtungen zum imperialen Königtum Ottos des Großen sowie zu seiner Politik gegenüber Byzanz. A.G.

Michael F. la Plante, *A Deperditum for Mainz in 962?*, AfD 25 (1979, erschienen 1982) S. 21–36, wendet sich gegen die zuerst von Beumann vertretene These (vgl. DA 26, 282), das Privileg Papst Benedikts VII. JL 3784 (Reg. Imp. 2,5 Nr. 542) sei eine Nachurkunde eines Deperditum Johannes' XII, für den Erzbischof Wilhelm von Mainz aus der Krönungswoche des Jahres 962. Wenn Wilhelm wirklich ein Privileg erhalten haben sollte, dann hätte dieses unter den gegebenen Umständen bloß eine Palliumsverleihung gewesen sein können. A.G.

Jan Bistřický, *Studien zum Urkunden-, Brief- und Handschriftenwesen des Bischofs Heinrich Zdík von Olmütz*, AfD 26 (1980, erschienen 1982), S. 135–258, 10 Abbildungen. – Heinrich II. Zdík, Bischof von Olmütz (1126–1150), Sohn des Chronisten Cosmas von Prag, gehört zu den großen Persönlichkeiten des böhmischen MA. Seine Bedeutung dokumentieren auch die zahlreichen auf seinen Namen ausgestellten bzw. an ihn adressierten Schriftstücke: 6 Urkunden, 31 Briefe bzw. Mandate sowie 2 Dokumente aus dem liturgischen Bereich. Im Vordergrund der vorliegenden Untersuchung steht das Bemühen des Vf: um eine Korrektur bzw. Präzisierung der Datierung der einzelnen Stücke. Im Zusammenhang damit versucht B. sodann, einige diplomatische, paläographische und historische Fragen zu beantworten. Es stellt sich dabei heraus, daß die für die Bistumsgeschichte wichtigen Urkunden über die Übertragung des Bischofssitzes innerhalb von Olmütz sowie die Gründung des dortigen Domkapitels, bisher zu 1131 datiert, in Wirklichkeit erst zu 1141/42 einzuordnen sind. Durch diese zeitliche Verschiebung kommt sowohl in die Frage nach einer bischöflichen „Kanzlei“ bzw. einem bischöflichen Skriptorium als auch in die Baugeschichte der St. Wenzelskathedrale in Olmütz und der „Propstei“ St. Wenzel mehr Licht. Die beiden im Original vorliegenden Urkunden hat ein erfahrener Schreiber mündigt, dessen Schrift eng mit jener von zwei Notaren der Mainzer Erzbischöfe Adalbert I. und Adalbert II. verwandt ist, so daß man auf eine gemeinsame Ausbildung, vielleicht in der erzbischöflichen Kanzlei selbst, schließen darf. In der Untersuchung wird ferner die schon früher geäußerte Vermutung bestätigt, daß Zdík aller Wahrscheinlichkeit nach alle acht in seinem Namen ausgestellten Stücke sowie eine Urkunde des Fürsten Vladislav II. für die Olmützer Kirche selbst verfaßt hat. Ein wichtiges Ergebnis ist schließlich auch die Feststellung, daß die Urkundenschreiber des Bischofs gleichzeitig auch an der Erstellung von Handschriften beteiligt waren. Die Untersuchung wird durch den Druck von 28 Schriftstücken ergänzt, die bisher entweder unberücksichtigt geblieben bzw. unzureichend ediert waren oder bei denen inzwischen weitere Überlieferungen ausfindig gemacht wurden. A.G.

Walter Heinemeyer, *Ulrich von Bollingen – weder Verfasser noch Schreiber der Berner Handfeste*, AfD 24 (1978, erschienen 1981) S. 381–407, 10 Tafeln. – In der Kontroverse um die Echtheit der Berner Handfeste hat jüngst H. Strahm den Notar König Friedrichs II. Ulrich von Bollingen als Verfasser und Schreiber